



UNFALLHELFER

Aktuelle Gesetze für Unfallgeschädigte

Wann kann ein unabhängiger KFZ-Sachverständiger eingeschaltet werden ?

Bei einer geschätzten Sachadenshöhe ab 700 € sollte zur Beweissicherung immer ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet werden. Es liegt ab dieser Schadenhöhe kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Anspruchstellers nach § 254 BGB / BGH Entscheidung .

§ 823 BGB Schadenersatzpflicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit , das Eigentum, oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft Denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderem bezweckenden Gesetzes verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 249 BGB Art und Umfang des Schadenersatzes.

(1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ist wegen Verletzung einer Person , oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Wiederherstellung, den dazu erforderlichen Geldbetrag fordern.

(2) Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. (Änderung vom 1.7.2002)

§ 254 BGB Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verhalten des Geschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat , den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechend Anwendung.

(„Verschulden des Erfüllungsgehilfen gleicht dem eigenen Verschulden“. Anmerkung des Verfassers.)

Bei Fragen rund um Ihr Fahrzeug stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung .

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DARIO DAMJANOVIC